

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1983

vom 9. August 1994

Gemeinde Giebenach, Quartierplanung "Moosmatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 14. April 1994 die Quartierplanung "Moosmatt", bestehend aus den Quartierplänen Nr. 1 + 2 und dem Quartierplanreglement mit Anhang, beschlossen. Als Bestandteile mit wegweisendem Charakter im orientierenden Sinne gelten das Richtmodell 1:500 und die Modellfotos. Integrierender Bestandteil der Planung ist zudem der Quartierplan- und Dienstbarkeitsvertrag.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanvorschriften fand vom 29. April bis 30. Mai 1994 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 1994 und im kommunalen Anzeiger bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Juli 1994 unterbreitet der Gemeinderat Giebenach die Quartierplanunterlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Erwägungen

1. Die gesetzlichen Anforderungen an Quartierplanungen werden in § 29 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes (BauG) umschrieben. Im Vordergrund steht dabei die Förderung wohnhygienisch, architektonisch und städtebaulich befrie-

digender Gesamtüberbauungen sowie die Sanierung bestehender Quartiere. Quartierpläne bezwecken ferner eine sinnvolle Erschliessung und Ausnützung des Baulandes in nach Lage, Grösse und Gestaltung geeigneten Gebieten.

Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 30. März 1993 hat diese Kommission die Quartierplanung "Moosmatt" grundsätzlich gutgeheissen, bzw. mit gewissen Auflagen zur Überarbeitung empfohlen.

2. Nach Bereinigung der Quartierplanung erfolgte die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung im Rahmen einer Besprechung sowie mit Schreiben vom 28. Januar 1994. Den Empfehlungen des Kantons konnte in der Folge weitgehend Rechnung getragen werden.

3. Soweit sich innerhalb des Quartierplan-Perimeters geringfügige Abweichungen in bezug auf die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände ergeben, ist der Regierungsrat bereit, diese gestützt auf § 102, Absatz 1 BauG zu gestatten.

4. Der gestützt auf Ziffern 9.1 und 9.2 des Quartierplanreglementes erforderliche Quartierplanvertrag inklusive Einräumung der Dienstbarkeiten wurde allseitig unterzeichnet am 5. Juli 1994. Die amtliche Beglaubigung bzw. Bestätigung durch das Grundbuchamt Liestal erfolgt nach Inkrafttreten der Quartierplan-Vorschriften.

Aufgrund dieses Prüfergebnisses beschliesst der Regierungsrat:

- :///:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Giebenach am 14. April 1994 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Moosmatt", bestehend aus den Quartierplänen Nr. 1 + 2 und dem Quartierplan-Reglement mit Anhang genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Als Bestandteile der Planung mit wegleitendem Charakter im orientierenden Sinne gelten das Richtmodell inklusive Modellfotos. Integrierender Bestandteil ist ferner der Quartierplan- und Dienstbarkeitsvertrag.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 26/QP/1/0 (Quartierpläne Nr. 1 + 2) und 26/QR/1/0 (QP-Reglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
- [REDACTED]
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstr. 38, 4415 Lausen
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)

(4 Archiv, ZD,OP,OK,ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. H. H. H.' or similar, written in a cursive style.